



Berlin, 29. Januar 2008

● **Stellungnahme der eaf  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts**

Die vorgeschlagenen Veränderungen des Rechts des Zugewinnausgleichs – unter Beibehaltung der Grundsätze des geltenden Rechts- werden grundsätzlich begrüßt: Sie entsprechen vielen Forderungen, die die Praxis seit längerem bei den derzeitigen Gegebenheiten im Rahmen des Zugewinnausgleichs im Scheidungsverfahren hat. Eine Aktualisierung ist daher angebracht, damit dieser Rechtsbereich zum einen die gebotene und tatsächlich mögliche Klarheit und Einfachheit aufweist und zum anderen die Person, die sich in Ehe und Scheidungsverfahren in der wirtschaftlich schwächeren Position befindet, vor Nachteilen geschützt werden kann. Mit den vorgeschlagenen Regelungen ist eine zügigere Abwicklung des Zugewinnausgleichs mit gerechteren Ergebnissen bei Beendigung des Güterstandes zu erwarten.

Trotz gesellschaftlicher Wandlungen seit Geltung der jetzigen Rechtslage (Zunahme von Doppel- und Zuverdienererehen / Abnahme von Einverdienererehen) ist der Halbteilungsgrundsatz bei dem Zugewinnausgleich weiterhin sachgerecht, da von dem Grundsatz ausgegangen werden muss, dass in der Regel beide Ehepartner – meist in gegenseitiger Abstimmung - auf ihre Weise zum Vermögensstand, der im Zeitpunkt des Zugewinnausgleichs besteht, beigetragen haben – unabhängig von geleisteter oder nicht geleisteter Erwerbsarbeit und entsprechend der Grundannahme in der Begründung des Gesetzentwurfs, dass beide Ehegatten während der Ehe ihre Fähigkeiten und Möglichkeiten gemeinsam einsetzen und damit das während der Ehe erwirtschaftete Vermögen grundsätzlich gemeinsam erarbeiten.

Um den von der Rechtspraxis zahlreich beobachteten Ungerechtigkeiten aufgrund missbräuchlicher Vermögensverschiebungen zukünftig besser entgegenwirken zu können, erscheinen insbesondere die vorgeschlagenen Neuregelungen zum stärkeren Schutz vor Vermögensverschiebungen und zur Verbesserung des vorläufigen Rechtsschutzes als dringend gebotene und längst fällige Verbesserung zum Schutz begünstigter Ehegatten, - dies sind in einer Vielzahl von Fällen Ehefrauen/Mütter mit niedrigeren Einkünften und kürzeren Erwerbsbiographien und damit einer faktisch wirtschaftlich schlechteren Ausgangsposition.

● Prof. Dr. Ute Gerhard  
Präsidentin

● Dr. Insa Schöningh  
Bundesgeschäftsführerin

**Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e.V.**

Auguststr. 80  
10117 Berlin

Telefon: 0 30 | 283 95 400  
Telefax: 0 30 | 283 95 450

info@eaf-bund.de  
www.eaf-bund.de

Die gleichmäßige Aufteilung des während der Ehe erworbenen Zugewinns an Geld- und Vermögenswerten darf nicht deshalb zum Nachteil der grundsätzlich begünstigten Person ausfallen, weil diese aufgrund vorangegangener ehelicher Aufteilung der Einkommens-/ Geld- und Vermögensverwaltung (vor und während des Zeitraums der Trennung und Scheidung) nicht den unmittelbaren Zugriff auf die Zugewinnmasse hatte und/oder nicht unlauter gehandelt hat.

Die Berücksichtigung eines negativen Anfangsvermögens in § 1374 BGB ist sach- und realitätsgerecht und wird sehr begrüßt, insbesondere gerade angesichts der steigenden Anzahl verschuldeter Personen und Haushalte in Deutschland und der ungerechten Verteilungswirkung im Rahmen des Zugewinnausgleichs, die durch Nichtberücksichtigung von Schulden entsteht.

Die Einfügung der Regelungen zur Behandlung der Ehewohnung und der Haushaltsgegenstände (§§ 1568 a, 1568 b BGB-E), die insbesondere dem Schutz des Wohls der im Haushalt lebenden Kinder dienen und ihrer elterlichen Betreuungsperson – in der Mehrzahl der Fälle der Mutter - ist sehr zu begrüßen. Fälle unbilliger Härte können damit vermieden werden und die grundsätzlich vorhandenen Belastungen durch Trennung und Scheidung gerade für Kinder, für die der Erhalt ihres vertrauten Umfeldes in Zeiten schwieriger familiären Veränderungen in hohem Maße Bedeutung hat, können verringert werden.

Mit der Aufhebung der Hausratsverordnung und Überführung von Regelungen in das BGB erfolgt ein richtiger Schritt, der zu einer begrüßenswerten Vereinfachung und zu mehr Übersichtlichkeit führt.

Auch die Erleichterungen, die der Gesetzentwurf in § 1813 BGB bei der Vermögensverwaltung des Vormunds oder des Betreuers vorsieht (genehmigungsfreie Verfügung des Giro- oder Kontokorrentkontos) erscheinen geboten, denn in Zeiten des immer umfangreicheren bargeldlosen Zahlungsverkehrs richtet sich die vorgeschlagene Regelung nach den praktischen Anforderungen des Alltags. Auch die bessere Nachprüfbarkeit von Finanzbewegungen durch die Dokumentation der Kontobewegungen spricht als Argument dafür.

## **Zu Einzelpunkten**

### *Schutz vor Vermögensmanipulationen*

*Der Berechnungszeitpunkt des Zugewinnausgleichs und der Höhe der Ausgleichsforderung* wird für richtig erachtet: Unabhängig davon, welcher der Ehegatten den Scheidungsantrag vor Gericht anhängig macht, geht diesem Zeitpunkt eine schon mindestens ein Jahr bestehende Trennungszeit voraus; der Partner, dem der Antrag zugestellt wird, erhält diesen in der Regel kaum unerwartet.

Somit erscheint die Änderung des § 1384 BGB äußerst sachgerecht, denn sie knüpft an den ersten faktisch handhabbaren und rechtlich greifbaren Zeitpunkt an, der als Grundlage für die Berechnung des Zugewinnausgleichs dienen kann.

Dieser erste Zeitpunkt sollte auch unbedingt für die Neuregelung wahrgenommen werden, denn bereits im zeitlichen Vorlauf der Trennung besteht die Möglichkeit vielfältiger missbräuchlicher „Verschiebungen“, die die faktische Verwirklichung des Anspruchs der begünstigten Person in ungerechtem, sehr benachteiligendem Maß schmälern können.

Zur Praktikabilität schlagen wir allerdings vor, für die Berechnungen der (Gehalts-) Konten und Einnahmen den monatsletzten Tag vor Rechtshängigkeit zu nehmen, wobei dann auch der gleiche Zeitpunkt bei Zugewinn und Vorsorgungsausgleich gegeben wäre.

*Zur Verbesserung des vorläufigen Rechtsschutzes zum Schutz vor Vermögensverminderung*

erscheinen die geplanten Möglichkeiten von Maßnahmen durch die neuen Regelungen in § 1385 BGB-E und § 1386 BGB (Gestaltungsklage, Leistungsklage, direkte Sicherung durch Arrest und erweiterte Möglichkeiten im § 1386 BGB) geeignet und sind sehr zu begrüßen.

Dies gilt auch für die *Erweiterung der Auskunftspflicht* in § 1379 BGB.

Erst durch Vorlage von Belegen und Auskünften auch über das Anfangsvermögen sind die Interessen des Ehegatten, der für die gerechte Aufteilung des Zugewinns auch Informationen über Schulden haben muss, die in den Güterstand eingebracht wurden, ausreichend gewahrt.

Zu Recht wird hier auf die Nähe zu den unterhaltsrechtlichen Regelungen abgestellt.